

## **Antrag**

**des Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Verkehr**

### **Touristische Unterrichtungstafeln und Hinweisschilder**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche konkreten Vorgaben die Richtlinien für die touristische Beschilderung (RtB) zur Aufstellung touristischer Unterrichtungstafeln (Verkehrszeichen 386.3) sowie der Zeichen Touristischer Hinweis (386.1) und Touristische Route (386.2) machen (beispielsweise Abstände zwischen zwei Hinweisschildern, Entfernung zum touristischen Ziel, etc.);
2. wie viele touristische Unterrichtungstafeln (Verkehrszeichen 386.3) an Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen es in Baden-Württemberg sowie bundesweit gibt (gegebenenfalls schätzungs-/näherungsweise);
3. wie viele Unterrichtungstafeln in den Jahren seit Übernahme der Zuständigkeit für die Autobahnen durch die Autobahn GmbH des Bundes in Baden-Württemberg jeweils neu beantragt und genehmigt wurden und welche Initiativen aktuell am Laufen bzw. für die nächsten ein bis zwei Jahre geplant sind;
4. wer diese Anträge gestellt hat (nach Möglichkeit bitte in sinnvolle Kategorien clustern, beispielsweise private Organisationen, Kommunen, DMOs, etc.);
5. wie jeweils die Autobahn GmbH und die für autobahnähnliche Straßen zuständigen Landesbehörden die Entscheidung, ob ein Antrag auf eine touristische Unterrichtungstafel genehmigt wird, treffen (beispielsweise Hinzuziehung von Experten, Einholen von Gutachten, Auslegung von Regelungen, etc.);
6. inwiefern sich nach ihrer Kenntnis bzw. Einschätzung die Genehmigungspraxis und -häufigkeit für touristische Unterrichtungstafeln seit Übernahme der Zuständigkeit für die Autobahnen durch die Autobahn GmbH im Vergleich zur Zeit vor 2021 geändert hat;

7. inwiefern sie bzw. touristische Organisationen von der Autobahn GmbH in die Genehmigungsverfahren für touristische Unterrichtungstafeln eingebunden werden;
8. inwiefern Gespräche zwischen ihr und der Autobahn GmbH bezüglich der Unterrichtungstafeln stattfinden bzw. stattgefunden haben, um den Tourismus in Baden-Württemberg stärker zu fördern und sichtbar zu machen;
9. wie viele touristische Hinweisschilder in Form der Verkehrszeichen 386.1 und 386.2 es nach ihrer Kenntnis jeweils in Baden-Württemberg gibt (gegebenenfalls schätzungs-/näherungsweise);
10. wie die Genehmigungspraxis für die beiden unter Ziffer 9 genannten Verkehrszeichen aussieht (zuständige Behörden, Einbezug von Experten, Gutachten, etc.);
11. inwiefern sie die Verkehrszeichen 386.1 und 386.2 als Alternativen zum nur an Autobahnen zulässigen Verkehrszeichen 386.3 sieht;
12. wie hoch die Kosten pro Einrichtung für die Verkehrszeichen 386.1, 386.2 und 386.3 jeweils sind;
13. wie geregelt ist, wer diese Kosten trägt bzw. inwiefern sich das Land im Sinne der Tourismusförderung hieran beteiligt;
14. welche sonstigen Maßnahmen die Landesregierung betreibt, um die Aufstellung solcher Unterrichtungs- und Hinweistafeln zu fördern (beispielsweise Beratung, eigene Beantragung, etc.);
15. welche Informationen ihr über die Bedeutung und Wirksamkeit der Unterrichtungs- und Hinweistafeln vorliegen.

3.6.2025

Dr. Schweickert, Reith, Scheerer, Bonath, Haag,  
Haußmann, Hoher, Dr. Jung, Karrais, Dr. Timm Kern,  
Weinmann FDP/DVP

#### Begründung

Touristische Unterrichtungstafeln an Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen können eine wichtige Rolle bei der Bewerbung und Bekanntmachung von touristischen Attraktionen spielen. Baden-Württemberg hat das erkannt und – so heißt es zumindest – an der Burg Teck im Landkreis Esslingen 1983 die erste touristische Hinweistafel an Autobahnen in ganz Deutschland aufgestellt. Vor diesem Hintergrund erkundigen sich die Antragsteller nach aktuellem Umfang und Bedeutung der touristischen Unterrichtungstafeln sowie der Verkehrszeichen „Touristischer Hinweis“ und „Touristische Route“.

**Stellungnahme\*)**

Mit Schreiben vom 21. Juli 2025 Nr. VM2-0141.3-33/126/3 nimmt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welche konkreten Vorgaben die Richtlinien für die touristische Beschilderung (RtB) zur Aufstellung touristischer Unterrichtungstafeln (Verkehrszeichen 386.3) sowie der Zeichen Touristischer Hinweis (386.1) und Touristische Route (386.2) machen (beispielsweise Abstände zwischen zwei Hinweisschildern, Entfernung zum touristischen Ziel, etc.);*

Zu 1.:

Die Richtlinien für die touristische Beschilderung (RtB) bilden die Grundlage für eine einheitliche Beschilderung an Straßen für touristisch bedeutsame Ziele und touristische Routen.

In der RtB wird die Beschilderung von touristisch bedeutsamen Zielen an Straßen außerhalb von Autobahnen mit Zeichen 386.1 („Touristischer Hinweis“), die Beschilderung von touristischen Routen mit Zeichen 386.2 und die Beschilderung mit touristischen Unterrichtungstafeln an Autobahnen mit Zeichen 386.3 geregelt.

Mit den Zeichen 386.1, 386.2 und 386.3 ist die touristische Beschilderung in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) verankert. Für die Anordnung müssen die straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben der StVO und die ergänzende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) beachtet werden.

Die VwV-StVO legt zusätzlich zu den Zeichen 386.1, 386.2 und 386.3 fest, dass diese nur äußerst sparsam eingesetzt werden sollen, sie die Erkennbarkeit anderer Zeichen nicht beeinträchtigen dürfen und auch nicht gemeinsam mit anderen Verkehrszeichen aufgestellt werden dürfen. Werbung oder Inhalte, die als solches missverstanden werden können, sind nach § 33 StVO unzulässig.

Mit dem Zeichen 386.1 darf nur auf bedeutsame Ziele hingewiesen werden, die von allgemeinem touristischem Interesse sind, erheblichen touristischen Verkehr anziehen und sich grundsätzlich nicht weiter als 10 km (Luftlinie) entfernt befinden sollen.

Touristische Unterrichtungstafeln, Zeichen 386.3, dienen als Hinweis auf touristisch besonders bedeutsame Ziele, die entweder von der Autobahn aus sichtbar sind oder grundsätzlich nicht weiter als 10 km (Luftlinie) von einer Autobahnanschlussstelle entfernt liegen. Pro Autobahnabschnitt (zwischen zwei Autobahnknotenpunkten) sollen nicht mehr als zwei Unterrichtungstafeln aufgestellt werden. Dabei soll ein Mindestabstand von 1 000 m untereinander nicht unterschritten werden.

Die Bedingungen, Pläne zur Regelaufstellung, die Definition touristischer Ziele und Routen sowie die Ausgestaltung und Aufstellung sind in der RtB enthalten. Bei der Beschilderung, Gestaltung, dem Aufstellort sind die Regeln der „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen“ (RWB) und „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen“ (RWBA) einzuhalten.

---

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. *wie viele touristische Unterrichtungstafeln (Verkehrszeichen 386.3) an Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen es in Baden-Württemberg sowie bundesweit gibt (gegebenenfalls schätzungs-/näherungsweise);*
3. *wie viele Unterrichtungstafeln in den Jahren seit Übernahme der Zuständigkeit für die Autobahnen durch die Autobahn GmbH des Bundes in Baden-Württemberg jeweils neu beantragt und genehmigt wurden und welche Initiativen aktuell am Laufen bzw. für die nächsten ein bis zwei Jahre geplant sind;*
4. *wer diese Anträge gestellt hat (nach Möglichkeit bitte in sinnvolle Kategorien clustern, beispielsweise private Organisationen, Kommunen, DMOs, etc.);*

Zu 2. bis 4.:

Zu den Ziffern 2 bis 4 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Das Zeichen 386.3 „touristische Unterrichtungstafel“ steht an der Autobahn. Die Zuständigkeit liegt beim Fernstraßen-Bundesamt bzw. der Autobahn GmbH des Bundes.

Um die Frage für die autobahnähnlichen Straßen beantworten zu können, wäre eine landesweite Abfrage aller Straßenverkehrsbehörden notwendig. Dieser Aufwand ist nicht vertretbar.

5. *wie jeweils die Autobahn GmbH und die für autobahnähnliche Straßen zuständigen Landesbehörden die Entscheidung, ob ein Antrag auf eine touristische Unterrichtungstafel genehmigt wird, treffen (beispielsweise Hinzuziehung von Experten, Einholen von Gutachten, Auslegung von Regelungen, etc.);*

Zu 5.:

Der Antrag zur Aufstellung touristischer Beschilderung ist an die zuständige Straßenverkehrsbehörde zu richten. Diese sind an die oben genannten rechtlichen Grundlagen gebunden und üben ihr Ermessen in diesem Rahmen aus. Die touristische Beschilderung soll unter Beteiligung der Interessenvertreter des Tourismus und der interessierten Verbände unter Beteiligung der betroffenen Behörden (Straßenbaubehörde, Denkmalbehörde, Forstbehörde usw.) von der Straßenverkehrsbehörde festgelegt werden. (siehe VwV-StVO zu den Zeichen 386.1, 386.2 und 386.3)

Die Entscheidung über die verkehrsrechtliche Anordnung von touristischen Unterrichtungstafeln (Zeichen 386.3) obliegt dem Fernstraßen-Bundesamt bzw. der Autobahn GmbH des Bundes.

6. *inwiefern sich nach ihrer Kenntnis bzw. Einschätzung die Genehmigungspraxis und -häufigkeit für touristische Unterrichtungstafeln seit Übernahme der Zuständigkeit für die Autobahnen durch die Autobahn GmbH im Vergleich zur Zeit vor 2021 geändert hat;*

Zu 6.:

Änderungen der Genehmigungspraxis und -häufigkeit für touristische Unterrichtungstafeln seit Übernahme der Zuständigkeit für die Autobahnen durch die Autobahn GmbH im Vergleich zur Zeit vor 2021 sind der Landesregierung nicht bekannt.

7. *inwiefern sie bzw. touristische Organisationen von der Autobahn GmbH in die Genehmigungsverfahren für touristische Unterrichtungstafeln eingebunden werden;*

Zu 7.:

Das Ministerium für Verkehr sowie das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus sind in die Genehmigungsverfahren für touristische Unterrichtungstafeln nicht eingebunden.

Den sechs regionalen Destinationsmanagementorganisationen (DMO) der Reisegebiete in Baden-Württemberg zufolge wurden diese von der Autobahn GmbH des Bundes bisher nicht in die Genehmigungsverfahren für touristische Unterrichtungstafeln eingebunden. Da die Initiativen zur Aufstellung von touristischen Unterrichtungstafeln in der Regel von den Akteurinnen und Akteuren selbst (z. B. öffentlichen Trägern, privaten Unternehmen oder teilregionalen Tourismusorganisationen) angestoßen werden, ist davon auszugehen, dass auf dieser Ebene ein Austausch mit den zuständigen Behörden stattfindet. Weitere Informationen hierzu sind der Landesregierung nicht bekannt.

*8. inwiefern Gespräche zwischen ihr und der Autobahn GmbH bezüglich der Unterrichtungstafeln stattfinden bzw. stattgefunden haben, um den Tourismus in Baden-Württemberg stärker zu fördern und sichtbar zu machen;*

Zu 8.:

Der Landesregierung sind keine Gespräche bekannt.

*9. wie viele touristische Hinweisschilder in Form der Verkehrszeichen 386.1 und 386.2 es nach ihrer Kenntnis jeweils in Baden-Württemberg gibt (gegebenenfalls schätzungs-/näherungsweise);*

Zu 9.:

Zahlen zu den Verkehrszeichen 386.1 und 386.2 liegen dem Ministerium für Verkehr nicht vor. Eine Erhebung ist aufgrund des Aufwandes nicht angezeigt. Hierfür wäre eine Befahrung einschließlich der Erfassung aller Wegweiser notwendig.

*10. wie die Genehmigungspraxis für die beiden unter Ziffer 9 genannten Verkehrszeichen aussieht (zuständige Behörden, Einbezug von Experten, Gutachten, etc.);*

Zu 10.:

Alle touristischen Hinweisschilder werden von Interessenvertretungen des Tourismus oder anderen interessierten Verbänden oder Einrichtungen (Trägern) initiiert und getragen, müssen als Verkehrszeichen aber von der Straßenverkehrsbehörde angeordnet und vom Straßenbaulastträger gegen Kostenersatz beschafft, angebracht, unterhalten und entfernt werden. (§§ 45 Absatz 5, 51 StVO).

*11. inwiefern sie die Verkehrszeichen 386.1 und 386.2 als Alternativen zum nur an Autobahnen zulässigen Verkehrszeichen 386.3 sieht;*

Zu 11.:

Es gibt keine Alternative zwischen den Verkehrszeichen, da es sich um unterschiedliche Einsatzbereiche handelt. Gemäß StVO Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2) Richtzeichen, Abschnitt 9 gilt: Hinweis zu Nr. 31 und 32: Touristischer Hinweis, Touristische Route: Die Zeichen stehen außerhalb von Autobahnen. Sie dienen dem Hinweis auf touristisch bedeutsame Ziele und der Kennzeichnung des Verlaufs touristischer Routen. Sie können auch als Wegweiser ausgeführt sein. Hinweise Nr. 33: VZ 386.3, Touristische Unterrichtungstafel: Das Zeichen steht an der Autobahn. Es dient der Unterrichtung über touristisch bedeutsame Ziele.

*12. wie hoch die Kosten pro Einrichtung für die Verkehrszeichen 386.1, 386.2 und 386.3 jeweils sind;*

*13. wie geregelt ist, wer diese Kosten trägt bzw. inwiefern sich das Land im Sinne der Tourismusförderung hieran beteiligt;*

*14. welche sonstigen Maßnahmen die Landesregierung betreibt, um die Aufstellung solcher Unterrichts- und Hinweistafeln zu fördern (beispielsweise Beratung, eigene Beantragung, etc.);*

Zu 12. bis 14.:

Zu den Ziffern 12 bis 14 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Der § 51 StVO beinhaltet eine besondere Kostenregelung: Die Kosten der Zeichen 386.1, 386.2 und 386.3 trägt abweichend von § 5b Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes derjenige, der die Aufstellung dieses Zeichens beantragt. Dies gilt für die Kosten der Erstellung, Beschaffung, Aufstellung, Unterhaltung und gegebenenfalls Demontage der Beschilderung. Das Land trägt keine Kosten. Die Kosten variieren je nach Inhalt, Größe, Ausführung und Aufstellort des Schildes, sodass eine pauschale Aussage hierzu nicht getroffen werden kann.

Das Land selbst beantragt oder veranlasst nicht die Planung oder Aufstellung der im Antrag genannten touristischen Unterrichtungstafeln und Hinweisschilder – dies auch vor dem Hintergrund der Wahrung der Neutralität gegenüber den verschiedenen Tourismusregionen im Land. Solche Ansätze gehen üblicherweise von den touristischen Akteurinnen und Akteuren vor Ort selbst aus (Bottom-up), welche die lokalen Gegebenheiten und Bedürfnisse am besten kennen.

Grundsätzlich sind im Rahmen des Tourismusinfrastrukturprogramms auch touristische Beschilderungen bzw. touristische Leitsysteme förderfähig, soweit diese im Zusammenhang mit der touristischen Infrastruktur stehen und die bestehende Bagatellgrenze des Programms in Höhe von 50 000 Euro an zuwendungsfähigen Kosten überschritten wird. Antragsberechtigt sind Gemeinden und gemeindliche Zusammenschlüsse und im Rahmen von Kooperationsvorhaben auch Landkreise. Darüber hinaus können die sechs regionalen Destinationsmanagementorganisationen (DMO), die vom Land für ihr Tourismusmarketing eine jährliche Marketingförderung erhalten, touristische Unterrichts- und Hinweistafeln in ihre Marketingaktivitäten aufnehmen.

*15. welche Informationen ihr über die Bedeutung und Wirksamkeit der Unterrichts- und Hinweistafeln vorliegen.*

Zu 15.:

Der Landesregierung selbst liegen keine Erkenntnisse zur Bedeutung und Wirksamkeit der touristischen Unterrichts- und Hinweistafeln vor. Sie kann auf eine deutschlandweite Online-Befragung der Hochschule Harz zu touristischen Unterrichtungstafeln vom Sommer 2019 verweisen, an der rund 1 100 Personen teilnahmen. In der Studie zeigte sich, dass knapp jede sechste Person bereits mindestens einmal einem Hinweis auf ein besonderes Reiseziel spontan gefolgt ist. Zwei von drei Personen gaben an, dass sie sich an konkrete Schilder sowie die darauf abgebildeten Sehenswürdigkeiten, Städte oder Landschaften erinnern können. Vier Prozent sagten, sie hätten die Tafeln noch nie wahrgenommen. Inwiefern diese Ergebnisse auf Baden-Württemberg übertragbar sind, liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Hermann  
Minister für Verkehr